

Rieser Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Verlagspreis
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 40.

Sonnabend, 17. Februar 1912, abends.

65. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalt 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Einzelhefte 10 Pfg. für die Nummer des Ausgabestages bis vormittags 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Heftausgabe 43 mm breite Korpusgröße 18 Pfg. (Zusatzpreis 12 Pfg.) Zeitraumber und tabellarischer Tag nach besonderem Tarif.

Redaktionsdruck und Verlag von Ragner & Winterlich in Riesa. — Verlagsstelle: Goethestraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Kühnel in Riesa.

Das Königl. Landesstaatsamt zu Moritzburg wird die diesjährigen Stutenmusterungen und Fohlenstauen und die darauffolgenden Fohlen- und Stutenprämierungen für die untenstehenden Zuchtgebiete wie folgt abhalten:

Zuchtgebiete	Tag	Monat	Beginn der Stutenmusterung und Fohlenstau	Prämierung			der unteren Prämierungen erhaltenen Fohlenstauen
				der 1. und 2. Fohlenstauen	der 3. und 4. jährigen selbstgezogenen Stuten	der älteren Fohlenstauen mit mindestens 3 Nachkommen	
Großenhain	30.	März	9 Uhr vorm.	findet statt	—	—	—
Möcklis	1.	April	9 Uhr vorm.	desgl.	—	—	—
Dorna	4.	Mai	9 Uhr vorm.	desgl.	—	—	—
Moritzburg	3.	April	9 Uhr vorm.	—	findet statt	findet statt	—

Indem solches hiermit bekannt gegeben wird, ergeht gleichzeitig an die Ortsbehörden des hiesigen Bezirks die Aufforderung, die Pferdebesitzer nicht nur im Wege ordentlicher Bekanntmachung, sondern womöglich noch durch besondere Ansage auf die obigen Musterungstermine hinzuweisen.

Überdies wird noch bemerkt, das laut Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern für alle nicht im Zuchtbuch eingetragene Stuten ein um drei Mark erhöhtes Deckgeld zu zahlen ist und ebenso für eingetragene Stuten, sobald ihre nachzuweisenden Produkte im ersten oder zweiten Jahre bei den Fohlenstauen nicht vorgestellt werden. Dessenungeachtet also, deren Stuten nicht im Zuchtbuch eingetragen sind, müssen ihre Stuten bei der nächsten Stutenmusterung zur Eintragung ins Zuchtbuch vorstellen und ihre Produkte feinerzeit im ersten oder zweiten Jahre zur Fohlenstau bringen.

Eine Anmeldung der Fohlen resp. Stuten zur Schau hat nur stattzufinden, wenn für die in Frage kommenden Tiere Prämierungen angefragt sind und sie hierbei in Konkurrenz treten sollen. In diesem Falle muß die Anmeldung auf einem bei jeder Zuchtkommission zu entnehmenden Formulare bis zum 15. März dieses Jahres an das Landesstaatsamt erfolgen.

Die Musterung pp. findet auch in diesem Jahre in Großenhain wiederum auf dem Rahmenplatze statt.

Großenhain, am 13. Februar 1912.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Familienbäder im Freien.

Aus sittenpolizeilichen Gründen sehen sich die unterzeichneten Amtshauptmannschaften im Einvernehmen mit den ihnen beigeordneten Bezirksausschüssen veranlaßt, für den Betrieb von Familienbädern im Freien folgende Vorschriften zu erlassen:

1. Luft- und Wasserbäder dürfen von Personen verschiedenen Geschlechts gleichzeitig im Freien nur an den hierfür vorgesehenen Plätzen besucht werden.

2. Die Badeplätze haben zunächst eine abgeschlossene Lage zu erhalten und müssen jedenfalls so eingerichtet sein, daß Unbefugte am Zutritt verhindert werden. Läßt sich die Anlage eines Badeplatzes in der Nähe von öffentlichen Wegen oder Plätzen nicht vermeiden oder könnte er von Nachbargrundstücken aus eingesehen werden, so ist eine den Einblick verwehrende Umpflanzung anzubringen.

3. Auf den Badeplätzen sind An- und Auskleidekabinen sowie Aborte, beide nach Geschlechtern getrennt, in ausreichender Zahl bereit zu stellen.

Ist die Benutzung des Badeplatzes Familien ausschließlich vorbehalten, so ist es statthaft, daß Eltern mit ihren Kindern An- und Auskleidekabinen gemeinschaftlich benutzen. Das An- und Auskleiden außerhalb der hierfür vorgesehenen Räume ist verboten.

4. Mit Eintritt der Dunkelheit und während der Nachtzeit sind die Badeplätze zu schließen.

5. Mädchen vor vollendetem 16. Lebensjahre und Knaben vor vollendetem 17. Lebensjahre ist der Zutritt zu den Badeplätzen nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

Es ist verboten, sich im Familienbad lediglich als Zuschauer aufzuhalten.

Auch ist es untersagt, im Familienbad photographische Aufnahmen zu machen.

6. Die Badenden haben von den Schultern bis zu den Knien reichende Badenanzüge zu tragen, die nicht gegen Sitte und Anstand verstoßen, insbesondere nicht aus durch-

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, 17. Februar 1912.

Blasmusik spielt bei günstigem Wetter am Sonntag den 18. Februar 1912 nach beendeter evang. Militär-gottesdienst eine 1/2 Stunde lang auf dem Kaiser-Wilhelm-Platz das Trompeten-Korps des 3. Feldartillerie-Regiments Nr. 32 nach folgendem Programm: 1. Unter dem Kommando des Marsch von Müller. 2. Ouvertüre z. Op. „Der Wildschütz“ von Vögelin. 3. Das Herz am Rhein, Lied

von Hill. 4. „Wer kann dafür“, Walzer von Gilbert. 5. Divertissement a. d. Operette „Die Dollarprinzessin“ von Fall.

— Fernsprecheramt zu erhalten:
Boden, G., Hauptmann, Bahnhofstr. 30 363,
Schnitzlein, Rudolf, Gashof Admiral, Boderßen bei
Röderau 232.

— An Stelle des Herrn Konfistorialrat Hofprediger Dr. Friedrich hat der Bundesauschuß der ev.-luther. Männer- und Jünglingsvereine den Pfarren an der Annenkirche zu Dresden, Herrn Warrer Gilbert einstimmig

zum Vorsitzenden gewählt. Der Gewählte, welcher zu den bekanntesten und angesehensten Geistlichen unserer Landeskirche gehört, hat die Wahl angenommen.

— Anlässlich des in Riesa am Sonnabend, den 24. Februar stattfindenden Saatenmarktes sei hiermit besonders darauf hingewiesen, daß Landwirte dort Saaten kaufen und verkaufen oder Bestellungen annehmen und vergeben können. An den Saatenmarkt schließt sich ein hochinteressanter Vortrag von Herrn Rittmeister Dopfer-Großschöcher an, der hauptsächlich neuere Bodenbearbei-

Rich. Schwade
Riesa. Tel. 23.

Fabrikation künstlicher Mineralwässer
und Brausetonaden

aus filtriertem
kohlensäurehaltigen Wasser.

Allein-
verkauf
von „Mina“ bestes alkoholfreies Tafel-
und Erfrischungsgetränk.

sichtigem, bei weiblichen Personen auch nicht aus anliegendem Stoffe (Tricot) hergestellt sein dürfen.

7. Die Inbetriebnahme des Familienbades ist wenigstens 2 Wochen zuvor der Ortspolizeibehörde zu melden. Hierdurch wird an der Verpflichtung, den gewerbsmäßigen Betrieb von Badeanstalten bei dessen Eröffnung gemäß § 35 Absatz 6 der Gewerbeordnung der Amtshauptmannschaft anzugeben, nichts geändert.

8. Die Ortspolizeibehörde hat unter Beachtung der vorstehenden Bestimmungen zu prüfen, ob und nach Befinden unter welchen Bedingungen die Zulassung des Familienbades unbedenklich ist, und darnach den Unternehmer entsprechend zu beschreiben.

Zur Regelung des Verkehrs auf dem Badeplatze hat sie alsbald eine Badeordnung zu erlassen, die gemäß § 70 der Revidierten Landgemeindeordnung sofort bei ihrem Erlasse dem Amtshauptmann schriftlich vorzulegen ist.

9. Unternehmer und Besucher von Familienbädern, die den Bestimmungen unter Punkt 1 bis 7 und 10 zuwiderhandeln, sowie Unternehmer, die auf den Badeplätzen Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen dulden, werden, soweit nicht die Vorschriften allgemeiner Strafgesetze Platz zu ergreifen haben, mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

10. Der Unternehmer hat einen Abdruck dieser Bekanntmachung in leserlichem Zustande und an leicht sichtbarer Stelle an den Eingängen zum Badeplatze anzuschlagen.

Großenhain, Dresden-Neustadt, Dresden-Alstadt,
am 15. Februar 1912.

Die Königl. Amtshauptmannschaften.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche nach Mitteilung des Kgl. Preuss. Landratsamtes Liebenwerda in Gröben erloschen ist, werden die wegen dieses Seuchensalles als Beobachtungsgebiet bestimmten Orte Spandberg und Riesa wieder freigegeben.

Der Ort Schweinitz bleibt weiter Beobachtungsgebiet wegen der neuerlich in Döblich ausgebrochene Maul- und Klauenseuche.

Großenhain, am 17. Februar 1912.

664 a E. Königl. Amtshauptmannschaft.

Maul- und Klauenseuche betreffend.

Unter dem Klauenleibestande des Rittergutes Möcklis in Riesa ist die Maul- und Klauenseuche

festgestellt worden.

Gemäß § 23 der Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 5. Oktober 1908 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 335 fgg. — wird wegen dieses Seuchensalles das Rittergut Möcklis als Sperrbezirk bestimmt, während der übrige Teil des Stadtbezirks von der Kirch- und Schützenstraße ab gerechnet, ausschließlich dieser Straßen, bis auf weiteres als Beobachtungsgebiet zu gelten hat.

Wegen der in Aussicht noch herrschenden Seuche bleibt der in der Bekanntmachung vom 16. Februar 1912 näher bezeichnete Stadtteil bis auf weiteres Beobachtungsgebiet. Die für Sperr- und Beobachtungsgebiete geltenden Bestimmungen sind streng zu befolgen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 17. Februar 1912. G.H.

Brustseuche betreffend.

Die unter den Pferden des Königl. 3. Feldartillerie-Regiments Nr. 32 hier ausgebrochene Brustseuche ist

erloschen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 17. Februar 1912. G.H.

Im Gashofe zur Königsblinde in Wülknitz sollen Montag, den 26. Februar, von vorm. 1/10 Uhr an 14 rm tief. Scheite, 213 rm tief. Knäppel, 271 rm tief. Kiste, 5 rm tief. Stöcke, außerdem als Dürr- und Windbruchhölzer in den Abt. 14, 17, 18, 22, 38, 40, 46, als Durchforstungshölzer in den Abt. 52, 53, 54, 64, 65 (Pyramiden, Osterholz, Gashofen Anlauf), 2607 rm tief. Durchforstungsbreisig (Stengel) in den Abt. 18, 22, 23, 28, 29, 34, 36 (Castanienener Schneise, Schneise 17), Abt. 54, 65 am Pyramidenweg, 1 tief. Langhaufen II. Cl., 3 tief. Langhaufen IV. Cl. in Abt. 64, 65 am Pyramidenweg meistbietend öffentlich gegen Barzahlung versteigert werden. Die Bedingungen werden vor Beginn bekannt gegeben.

Kgl. Forstverwaltung. Kgl. Garnisonverwaltung Tr.-P. Zeithain.

Freibank Schänitz.

Sonntag, den 18. Februar, früh von 1/8—1/9 Uhr findet Rindfleischverkauf statt.
Preis 35 Pfg. pro 1/2 Kilo.

Der Gemeindevorstand.